

ALLGEMEINE MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN DER VOLLERT HEAVY DUTY SOLUTIONS GMBH FÜR RANGIERFAHRZEUGE

1. GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Vermietungsangebote und Mietverträge der Vollert Heavy Duty Solutions GmbH sowie der hieraus resultierenden Vermietungen von Rangierfahrzeugen.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr der Vollert Heavy Duty Solutions GmbH mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftragnehmer) gemäß § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB für sämtliche - auch zukünftige Vermietungsangebote und Mietverträge des Vermieters sowie der hieraus resultierenden Vermietungen von Rangierfahrzeugen. Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Mietvertragsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos Mietanfragen des Mieters annehmen.
3. Der Mieter stimmt durch die Bestellung auf unser Angebot der Anwendung unserer Allgemeinen Mietvertragsbedingungen ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollte der Auftragnehmer hiermit nicht einverstanden sein, wird er uns hierauf sofort schriftlich hinweisen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung von uns in Textform maßgebend.
5. Der Vermieter hat das Recht, diese Bedingungen jederzeit zu aktualisieren.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

1. Falls nichts Abweichendes angegeben, sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend.
2. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil.
3. Ein Mietvertragsabschluss kommt grundsätzlich erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
4. Jede von unserem Angebot abweichende Bestellung des Mieters gilt als Ablehnung unseres Angebotes und als neues Vertragsangebot des Mieters. Erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der von unserem Angebot abweichende Bestellung durch uns wird diese abweichende Bestellung des Mieters Grundlage des Vertrages. Erfolgt dennoch die Ausführung der Bestellung - obwohl wir das neue Vertragsangebot noch nicht schriftlich angenommen haben - so gelten für den Mietvertrag ausschließlich die ursprünglichen Bedingungen unseres Angebots, einschließlich unserer Allgemeinen Mietvertragsbedingungen. Die vom Mieter nachträglich einseitig vorgenommenen Änderungen und nachträglich gestellten Mieter-Bedingungen gelten in diesem Fall (ohne unsere schriftliche Bestätigung) nicht; dies gilt auch dann, wenn wir der vom Mieter vorgenommenen Änderung nicht widersprochen haben.

3. BEGINN, DAUER, BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

1. Falls die Vertragsparteien keinen abweichenden Mietvertragsbeginn vereinbart haben, beginnt das Mietverhältnis mit dem vereinbarten Tag der Abholung (Verladung) bzw. Anlieferung der Mietsache. Falls die Abholung oder der Abruf des von uns bereitgestellten Mietgegenstands durch den Mieter nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, sind wir berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Ferner sind wir berechtigt, von dem Mieter den Ersatz etwaiger Schäden zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.
2. Das Mietverhältnis eines über einen befristeten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrages endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit; während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wenn der Mietvertrag von einem der Vertragspartner nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden.
3. Das Mietverhältnis eines über eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossenen Mietvertrages kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden.

4. ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDES

1. Wir sind verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Freiheit von erkennbaren Mängeln und Betriebsbereitschaft zu prüfen und bestehende Mängel unverzüglich zu rügen. Der Mieter ist verpflichtet, später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren bezüglich des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Insbesondere diejenigen des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters in allen vorgenannten Fällen verpflichtet.
3. Der Mieter darf den Mietgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Übernahme und Einweisung durch uns oder durch beauftragte Personen in Betrieb nehmen.

5. NUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES DURCH DEN MIETER, EINSATZORT, VERSICHERUNGSPFLICHT, PFÄNDUNGS- UND SONSTIGE MASSNAHMEN DRITTER

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen zu lassen.
2. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand über keine Straßenzulassung gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verfügt. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand nur dann auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen genutzt werden darf, wenn dieser über eine Straßenzulassung gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verfügt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vermieter Halter im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und für den Abschluss einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung verantwortlich und trägt die hiermit verbundenen Kosten. Für Drittschäden im Schienenbetrieb ist vom Mieter ein ausreichender Versicherungsschutz gem. nationalem Recht des/der Einsatzorte(s) des Mietgegenstandes abzuschließen (Haftpflichtversicherung). Die Nutzung des Fahrzeuges darf ausschließlich gem. nationalem Recht des/der Einsatzorte(s) des Mietgegenstandes erfolgen und sofern die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen sind.
3. Der Mieter darf Einbauten und Änderungen, die nicht der Erhaltung oder Instandsetzung des Mietgegenstands dienen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Einbauten gehen mit der Rückgabe des Mietgegenstands entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über, wenn nicht der Vermieter den Einbauten schriftlich zugestimmt hat und eine Wertsteigerung des Mietobjekts bei Rückgabe noch vorhanden ist. Der Mieter ist jedoch berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der

ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Auf unser Verlangen ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, wir haben hierauf schriftlich verzichtet.

4. Wir sind jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten und gemäß der Wartungsanleitung vorgesehene Wartungsarbeiten auf seine Kosten durch uns oder durch ein von uns autorisiertes Unternehmen ausführen zu lassen.
6. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
7. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugte Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und vorab mündlich bzw. telefonisch zu benachrichtigen sowie vorab den oder die Dritten auf unser Eigentum ebenfalls unverzüglich und nachweislich schriftlich hinzuweisen und diesen schriftlichen Hinweis uns unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf unser Verlangen für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten, sofern er die Kostenverursachung zu vertreten hat.

6. SERVICE, REPARATUR, KONTROLLE. MITWIRKUNGSPFLICHT DES MIETERS

1. Der Mieter führt in Abstimmung mit uns alle Servicearbeiten gemäß den Herstellerempfehlungen und -anleitungen, innerhalb der vom Hersteller empfohlenen Serviceintervalle aus, sowie einmal jährlich die Jährliche Fristenuntersuchung. Die UVV-Prüfung erfolgt ausschließlich im Verbund mit fälligen Serviceleistungen oder im Verbund mit Reparaturleistungen, sofern solche im Rahmen dieses Mietvertrages oder aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht werden.
2. Der Service beinhaltet keine Reparatur- und Ersatzleistungen bei folgenden Schäden und hierauf beruhenden Störungen:
 - a. Schäden und Störungen aufgrund von Unfällen und sonstiger Fremdeinwirkung, insbesondere Glasbruch an Scheiben, Scheinwerfern, Lampen und Spiegelgläsern aufgrund äußerer Gewalteinwirkung sowie Schäden an hydraulischen Hub- und Lenkzylindern aufgrund Fremdeinwirkung,
 - b. Reifenverschleiß und sonstige Reifenschäden und Felgenschäden,
 - c. Schäden und Störungen aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung, insbesondere Schäden an Schaltern und Bedienungselementen aufgrund unsachgemäßer Bedienung,
 - d. abgerissene Schläuche und Leitungen sowie abgebrochene Druckluftkupplungsköpfe,
 - e. defekte Glühlampen außerhalb der Wartungsintervalle,
 - f. Schäden und Störungen, die auf dem Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache oder auf dem Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden, durch den Mieter beruhen, auch wenn der Vermieter dem Einbau zugestimmt hat, sowie
 - g. sonstige Schäden und Störungen, die nicht auf gewöhnlicher Abnutzung aufgrund ordnungsgemäßer Benutzung beruhen, insbesondere Schäden und Störungen, die auf einer Verletzung der Pflichten des Mieters beruhen.

Der Mieter trägt im Zweifel die Beweislast dafür, dass es sich bei dem jeweiligen Schaden bzw. der jeweiligen Störung nicht um einen der in dieser Ziffer 6.2. genannten Schäden bzw. um eine der hier genannten Störungen handelt.

3. Der Service beinhaltet keine laufenden Betriebskosten des Mietgegenstands (z.B. für Kraftstoff, Schmiermittel, Reinigung, Kühlwasser). Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel.
4. Wir erbringen die Serviceleistungen und - innerhalb angemessener Zeit nach Meldung einer Störung - Reparaturleistungen am vereinbarten Einsatzort des Mietgegenstands. Bei der für die Erbringung von Reparaturleistungen angemessenen Zeit ist die für Ersatzteilbestellungen erforderliche Zeit mit zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, unsere Leistungspflichten zur Reparatur auch dadurch nachzukommen, dass wir dem Mieter eine dem Mietgegenstand gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung stellen.

5. Für die Durchführung des Service stellt der Mieter unseren Servicetechnikern und/oder Servicepartnern den Mietgegenstand am vereinbarten Einsatzort an einem geeigneten Arbeitsbereich zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, werden erforderliche Tiefladetransporte sowie die Nutzung einer Fremdwerkstatt gesondert in Rechnung gestellt. Während der Anwesenheit unseres Servicetechnikers und/oder Servicepartner hat der Mieter einen Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort des Mietgegenstands zur Verfügung zu halten. Kann unser Kundendienstpersonal die Arbeiten beim Mieter aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen oder befindet sich der Mietgegenstand nicht am vereinbarten Einsatzort, so hat der Mieter uns eventuell anfallende Mehrkosten zu ersetzen.
6. Wir sind berechtigt, die im Rahmen des Service zu erbringenden Leistungen an ein geeignetes Drittunternehmen zu vergeben und von diesem ausführen zu lassen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gemäß den von uns übergebenen Bedienungs- Sicherheits- und Kontrollvorschriften auf eigene Kosten täglich, wöchentlich, monatlich zu kontrollieren und zu pflegen, insbesondere die Öl- und Wasserfüllstände regelmäßig zu prüfen, die Batterie bei elektrischen Maschinen nicht zu tiefenentladen und Schmierdienste durchzuführen. Er verpflichtet sich ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden. Schäden aus unterlassener Pflege gehen zu Lasten des Mieters. Im Übrigen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen die Bedienungs- und Kontrollanleitungen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden. Die vom Mieter durchgeführten Tätigkeiten sind im Prüfbuch des Mietgegenstandes zu dokumentieren und auf Verlangen uns vorzulegen.

7. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES, SCHADENERSATZ

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgemäß im Sinne der Ziffer 2 dieser Mietvertragsbedingungen mängelfrei, gesäubert einschließlich aller übergebenen Schlüssel und Papiere zurückzugeben. Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands.
2. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) den Rücktransport durch, hat der Mieter etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche Überprüfung des Mietgegenstandes. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in unserer Betriebsstätte statt. Dies gilt auch, wenn wir den Rücktransport selbst durchführen. Mitarbeiter eines von uns mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der schriftlichen Anzeigepflicht uns gegenüber, bereits dem von uns beauftragten Transportpersonal oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen. Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die für uns örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden öffentlich bestellten Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige hat auch auftragsgemäß zu dokumentieren, in welchem Verhältnis die Vertragsparteien die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.
4. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit festgestellt, sind wir verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn wir dem Mieter nachweisen, dass der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat, bzw. diese während der Vermietung an den Mieter entstanden sind.
5. Ist der Mietgegenstand aufgrund durch den Mieter zu vertretender Umstände, insbesondere aufgrund von Schäden, vorzeitig notwendig gewordener Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Für den Umfang der Schadenersatzpflicht gilt nachfolgende Ziffer 7.6. entsprechend. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen vor.
6. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus einem durch ihn zu vertretenden Grund unmöglich geworden oder würden bei durch den Mieter zu vertretenden Mängeln oder Schäden die Reparaturkosten mehr als 60 % des Zeitwertes

betragen, sind wir zu einer sofortigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Mieter ist verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes des mängelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zuzüglich einer Wiederbeschaffungskostenpauschale von brutto 2 % zu bezahlen. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet des Rechts, die Entstehung höherer Wiederbeschaffungskosten nachzuweisen und zu verlangen, sowie eine Nutzungsentschädigung in Höhe des tagesanteiligen Mietzinses für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzbeschaffung durch uns, längstens jedoch für einen Monat zu leisten, falls wir die sofortige Nachvermietbarkeit nachweisen, anderenfalls in Höhe von 65 % der Monatsmiete für den jeweiligen tagesanteiligen Ausfall. Wir sind verpflichtet, alle uns zumutbaren Anstrengungen zur Geringhaltung des Schadens zu unternehmen. Die Geltendmachung uns weiterer zustehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

8. BERECHNUNG DES MIETZINSES UND ABGELTUNGSUMFANG

1. Der Mieter zahlt als Gegenleistung für die Überlassung des Mietgegenstands zur Nutzung die im Mietvertrag vereinbarte Miete einschließlich im Mietvertrag vereinbarter weiterer monatlich zu zahlender Entgelte (der Begriff „Miete“ versteht sich nachfolgend einschließlich dieser Entgelte). Die Miete versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab unserer Betriebsstätte, sowie ohne Betriebsstoffe.
2. Die Miete ist spätestens jeweils am dritten Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn die von uns zu Buchhaltungszwecken für jeden Kalendermonat erteilte Rechnungen dem Mieter erst später zugehen. Beginnt der Mietvertrag während eines Kalendermonats, berechnet sich das Entgelt für die Zeit bis zum Ersten des Folgemonats je Tag anteilig auf Grundlage der vereinbarten monatlichen Miete und ist mit Beginn des Mietvertrages und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Endet der Mietvertrag während eines Kalendermonats, berechnet sich das Entgelt für diesen Monat ebenfalls anteilig.
3. Wir sind berechtigt, Rechnungen elektronisch an den Mieter zu übermitteln.
4. Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung sind die Miete und die sonstigen geschuldeten Beträge zum jeweiligen Fälligkeitsdatum an uns gebührenfrei auf eines unserer angegebenen Konten zu überweisen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto.
5. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und die gesetzliche Verzugs pauschale zu bezahlen; die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.
6. Wir sind berechtigt und für den Fall von Änderungen zugunsten des Mieters verpflichtet, die Miete jährlich an zwischenzeitliche Änderungen der Kosten für vereinbarte Serviceleistungen aufgrund von Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter und Ersatzteile, sowie im Falle der Versicherung des Mietgegenstands durch uns an zwischenzeitliche Änderungen der Versicherungskosten anzupassen. Eine Anpassung kommt erstmals mit Wirkung zu Beginn des zweiten Vertragsjahres in Betracht und wird im Falle einer Erhöhung zu dem von uns angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Mieter wirksam.
7. Wir sind ferner berechtigt und für den Fall von Änderungen zugunsten des Mieters verpflichtet, die Miete anzupassen, wenn und soweit sich die gesetzlichen Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, ändern oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung des Mietgegenstands beziehen und den Vermieter betreffen.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG DES VERMIETERS

Schadenersatzansprüche können vom Mieter uns gegenüber ausschließlich geltend gemacht werden in folgenden Fällen:

- bei von uns begangener vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- bei einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht,
- für den Fall einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen,

- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, allerdings begrenzt hinsichtlich des vertragstypischen und voraussehbaren Schadens.

Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung gegenüber dem Mieter ausgeschlossen.

10. SICHERUNGSRECHTE DES VERMIETERS, FORDERUNGSABTRETUNGEN

1. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist), sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde. Der Vermieter nimmt die Abtretungen an. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist.
2. Falls wir den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt haben oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befinden sollte, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, uns den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

11. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

1. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.
2. Die Befugnis des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

12. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT DES VERMIETERS

Wir sind berechtigt die uns obliegende Leistung gegenüber dem Mieter zu verweigern, wenn nach Abschluss des Mietvertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Mietzins jedoch bewirkt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.

13. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUNDE DURCH DIE VERTRAGSPARTEIEN

1. Unbeschadet der ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 dieser Mietvertragsbedingungen kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für uns liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. der Mieter mit der Zahlung von nicht nur im Sinne des § 320 Abs. 2 BGB geringfügigen Verbindlichkeiten in Verzug ist,
 - b. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,
 - c. der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidrigerweise benutzt,
 - d. der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt.

14. DATENSCHUTZ

Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet. Diese Kundendaten werden intern an unsere Verkaufs- und Service-Mitarbeiter sowie ggf. zweckgebunden an externe Geschäftspartner übermittelt. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine Daten daneben auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Der Mieter kann hierfür jederzeit sein Einverständnis widerrufen.

Sind Mietgegenstände mit Ortungsmodulen ausgestattet (Telematic), erklärt sich der Mieter mit der Erhebung und Verarbeitung von Lokationsdaten (GPS) und damit verknüpften Maschinendaten (Maschinennutzung, Motorkenndaten und Bewegung) mit Unterzeichnung des Mietvertrages/Lieferscheins einverstanden. Der Mieter wiederum verpflichtet sich, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Mitarbeiter und anderer Nutzer der Maschinen einzuhalten, auf die technischen Möglichkeiten des Moduls bzw. die Datenerhebung, -erfassung und -speicherung hinzuweisen und das Einverständnis hierzu einzuholen. Er stellt uns diesbezüglich im Falle einer Inanspruchnahme Dritter von jeder Haftung frei. Der Mieter ist damit einverstanden, dass unsere Leistungen bis auf Widerruf auf elektronischem Wege abgerechnet werden. Dies umfasst explizit den Versand elektronisch verfasster Rechnungen, Gutschriften und ggf. auch Mahnungen bei gleichzeitigem Verzicht auf Papierversand. Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der EU-DS-GVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Einbezug geeigneter Garantien bei sorgfältiger Auswahl der Partner und Dienstleister des Vermieters.

15. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien zugrunde liegenden Mietverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit im Mietvertrag und in diesen Mietbedingungen nicht anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, der Geschäftssitz der Vollert Heavy Duty Solutions GmbH, sofern der Mieter Kaufmann ist.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz Vollert Heavy Duty Solutions GmbH (Landgerichtsbezirk Heilbronn), sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind allerdings auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Mieters anzurufen.